



Training in der Ausbildung beim Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten NRW (LAFP)

März 2012

Grundlagen der Ausbildung

Die Philosophie der nordrheinwestfälischen Polizeiausbildung basiert auf einer einheitlichen Grundlagenausbildung an der Fachhochschule und anschließender fachorientierter Fortbildung für den konkreten Arbeitsplatz.

Der Bachelorstudiengang führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss und muss daher wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen entsprechend dem Profil der Hochschule und des Studiengangs vermitteln¹.

Die Studienzeiten im Bachelorstudiengang PVD unterteilen sich in das theoretische Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW (FHÖV), in das Training am Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei Nordrhein-Westfalen (LAFP) in Selm und den Bildungszentren Brühl und Schloß-Holte Stukenbrock und den Praktika in den zehn Ausbildungsbehörden sowie deren 37 Kooperationsbehörden. Auf theoretische Studienabschnitte folgt in der Regel ein Training am LAFP mit anschließendem Praktikum in den Kreispolizeibehörden. Der Rhythmus "Theorie-Training-Praxis" prägt das gesamte Studium. In den drei Jahren stehen für das theoretische Studium insgesamt 67 Wochen, für das Training 31 Wochen und für die fachpraktischen Studienteile 24 Wochen + 7 Wochen Abschlusspraktikum zur Verfügung.

Die Rechtsgrundlage für die Ausbildung der Polizeivollzugsbeamten ergibt sich aus der Verordnung über die Ausbildung und die II. Fachprüfung für den Laufbahnabschnitt II (Bachelor) der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (VAPPol II Bachelor). Dort wird in § 1 das Ziel der Ausbildung aufgezeigt, nämlich die Studierenden für den Laufbahnabschnitt II des Polizeivollzugsdienstes zu befähigen, indem grundlegendes Fachwissen, Methodenkompetenzen und Schlüsselqualifikationen zur Berufsfähigkeit vermittelt werden. Konkretisiert wird das Studienziel in § 1 Abs. 2, wonach die Studierenden in den Stand versetzt werden sollen, Aufgaben des Wachdienstes zu erfüllen und Grundkenntnisse der allgemeinen Kriminalitätssachbearbeitung, der Verkehrssicherheitsarbeit sowie des Einsatzes aus besonderem Anlass anzuwenden. Darüber hinaus soll die Ausbildung Grundlagen der Führung und Zusammenarbeit vermitteln. Deshalb ist das Studium hinsichtlich der zu vermittelnden Methoden- und Schlüsselkompetenzen so konzipiert, dass mit seinem Abschluss die Befähigung für den gesamten Laufbahnabschnitt II besteht, der Absolvent also mit fortschreitender beruflicher Praxis grundsätzlich alle Ämter ausfüllen kann.

Eine notwendige Wissensvertiefung bzw. Spezialisierung erfolgt später durch Fortbildung. Durch das Studium sollen die Beamtinnen und Beamten zu einem „lebenslangem Lernen“ qualifiziert werden.

Sachstand LAFP

Das LAFP organisiert die 1.400 Studierenden in Halbkursen mit möglichst 12, in Ausnahmefällen mit 14 Studierenden, davon

¹ Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010)

- in Selm 700 Studierende in 50 Halbkursen
- im BZ Brühl 400 Studierende in 29 Halbkursen
- im BZ SHS 300 Studierende in 22 Halbkursen

Für 1.400 Einstellungen pro Jahr (= 4.200 Studierende) werden dem LAFP zusätzlich zu den bereits zugewiesenen 24 Lehrendenstellen 12 weitere Lehrendenstellen zugewiesen. Diese 36 zusätzlichen Lehrendenstellen werden allerdings bereits durch die beabsichtigten Veränderungen des Studienverlaufsplans vollständig kompensiert. Unter Berücksichtigung der bisher geltenden qualitativen Standards ergibt sich nach Berechnungen des LAFP ein zusätzlicher **Personalbedarf von 72 Lehrendenstellen**. Nach jetzigem Stand stehen dem LAFP für 900 zusätzliche Studierende (300 pro Jahrgang) keine zusätzlichen Lehrendenstellen zur Verfügung. Auch das sonstige Verwaltungs- und Tarifpersonal ist nicht entsprechend an die erhöhten Einstellungszahlen angepasst worden. Bereits 2008 wurde bei der Erhöhung der Einstellungszahlen von 500 auf 1100 keine entsprechende Personalaufstockung vorgenommen.

Organisatorische Konsequenzen des LAFP

Der qualitative Standard „Lerngruppengröße“ wurde durch das MIK auf 14 Studierende pro Halbkurs erhöht. In allen Fachmodulen muss darüber hinaus in mindestens einem Drittel der Trainingszeit auf den qualitativen Standard „Teamteaching“ verzichtet werden.

Die Lernzielstufen werden bei einzelnen Segmenten von 3 auf 2 und von 4 auf 3 abgesenkt. Die Fortbildung wird zugunsten der Ausbildung zurückgefahren und Lehrende aus der Fortbildung temporär in der Ausbildung eingesetzt.

Auswirkungen auf das Training im LAFP

Die Erhöhung der Kursgrößen, Senkung der Lernzielstufen und ein Verzicht auf Teamteaching bedeuten ein Absenken der Qualitätsstandards zu Lasten der Handlungs- und Einsatzkompetenz. Die Verringerung der Lernzielstufen von 4 auf 3 bzw. 3 auf 2 bedeutet faktisch eine Verringerung der Kompetenzen und verfehlt das Ausbildungsziel, einen handlungssicheren PVB in das Praktikum zu geben. Der Verlauf eines Unterrichts im Teamteaching ist gekennzeichnet durch eine Informationsphase, der eine Erarbeitungs-, Übungs- oder Anwendungsphase in differenzierter Form folgt.

Teamteaching entfaltet seine Vorteile vor allem dort, wo Lerninhalte mit unterschiedlichen fachlichen Aspekten vermittelt werden, beispielsweise fördert es den interdisziplinären Ansatz der Wissensvermittlung und ist gekennzeichnet durch die Einbindung der Studierenden und ein konstruktives Feedback. Hierdurch wird die Teamfähigkeit der Studierenden gefördert.

Die Erhöhung der Kursgrößen unter teilweisem Verzicht auf Teamteaching hat folgende negative Auswirkungen auf das Training:

- nicht alle Situationen werden von den Studierenden trainiert
- komplexe Verkehrsunfallaufnahme wird rudimentär bearbeitet
- häusliche Gewalt kann nicht umfassend in allen Facetten trainiert werden
- Berechtigungsnachweise für LÜHT 2 und MP 5 sowie EMSA können nicht erteilt werden

- falsche Handlungsmuster und Einschreitverhalten können kaum korrigiert werden
- Fahrten mit Sonder- und Wegerechten werden unzureichend trainiert
- Rückmeldungen verlängern sich auf Grund der erhöhten Gruppengröße bzw. werden gekürzt
- sachgerechte Beobachtungen und Korrekturen durch die Lehrenden sind nur noch eingeschränkt möglich
- Lehrende werden psychisch und physisch deutlich höher belastet, Verdichtung der Arbeitszeit
- Lehrende aus der Fortbildung müssen sich kurzfristig in das Training der Ausbildung einarbeiten
- monatelang kein Urlaub und dienstfrei möglich
- Zeit für Vor- und Nachbereitung wird deutlich reduziert

Darüber hinaus verhindern die Arbeitsverdichtung und die sonstigen verschlechterten Rahmenbedingungen eine qualifizierte Personalgewinnung.

Darüber hinaus ist fraglich, wie das LAFP unter diesen Bedingungen die bisherigen Prüfungen durch einen grundsätzlich zu begrüßenden qualifizierten Leistungs- und Befähigungsbericht ersetzen will.

Auswirkungen auf die Praxisbehörden

Das Prinzip Theorie-Training-Praxis (TTP) geht von der Grundannahme aus, dass die in der Theorie vermittelten Inhalte im Training in den Bildungszentren trainiert werden und dann im Rahmen eines Praktikums in den Kreispolizeibehörden angewendet werden. Dieser Praxistransfer ist eines der Grundprinzipien des modular aufgebauten Bachelorstudienganges. Diese Abfolge von TTP gewährleistet, dass die Studierenden im Praktikum modular aufbauend Maßnahmen unter Anleitung/Beobachtung des Tutors umsetzen. Im Gegensatz zu den anderen dualen Studiengängen besteht der Studiengang PVD zwar auch aus ein in Theorie und Praxis unterteiltes Studium, durch das Training entsteht aber faktisch ein triales System. Und dies aus gutem Grund. Das Training bildet einen „Schonraum“, in dem Einsatzsituationen und Fertigkeiten „blamagefrei“ trainiert werden können, um dann im anschließenden Praktikum ein rechtssicheres und professionelles Einschreiten zu gewährleisten. Der Polizeivollzugsdienst unterscheidet sich nämlich von Praxisphasen anderer Bachelorstudiengänge dadurch, dass irreversible Grundrechtseingriffe von den Studierenden vorgenommen werden, auch wenn sie rechtstheoretisch unter Anleitung eines Tutors geschehen. Insofern kommt es entscheidend darauf an, dass die Modulinhalte vor Beginn des Praktikums handlungssicher beherrscht werden.

Die Verlagerung von Trainingsanteilen in das Praktikum der Behörden ist sowohl aus organisatorischen als auch methodischen Gründen nicht umsetzbar und darüber hinaus unwirtschaftlich. Die Tutoren können zahlreiche Trainingsinhalte nur durch eine vorherige zusätzliche Qualifizierung leisten, die analog der Lehrenden im LAFP nicht zu leisten ist. Die Praktikumsbehörden sind daher auf die Verlagerung der Inhalte personell und materiell nicht eingestellt und können sie auf Grund der Einsatzsituation schlichtweg nicht leisten. Die Funktionsbesetzungspläne in den Behörden lassen eine zusätzliche Aufgabenzuweisung an die Tutoren nicht zu, ohne die Einsatzwahrnehmung zurückzufahren. Bereits ACQUIN hat 2008 bei der tutoriellen Praxisbegleitung hinterfragt, wie diese Tutoren die zusätzlichen Aufgaben im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben überhaupt gewährleisten können. Es fehlen beispielsweise

auch die Kapazitäten bei den Schießstätten, andere Trainingshäuser (AMOK, Tatortwohnungen) etc. sind im Regelfall gar nicht vorhanden. Währenddessen blieben dann die Trainingsstätten im LAFP mangels Personal ungenutzt.

Die Verlagerung von Trainingsanteilen in die Praxis führt zur Verkürzung der Praktikumszeiten und stellt damit das Studiengangskonzept TTP in Frage, da dies dann eher einer Hospitation gleichkommt. Darüber hinaus kann nicht gewährleistet werden, dass alle Trainings- und Einsatzsituationen in allen 47 Kreispolizeibehörden im Praktikumszeitraum anfallen. Die Rückmeldungen aus der Qualitätssicherung (z. B. FM2) stellen fest, dass die Praxisphasen so kurz sind, dass viele Einsatzlagen und Sachverhalte nicht oder selten vorkommen und damit keine Gelegenheit zur Übung bzw. Umsetzung vorhanden war. Eine weitere Reduzierung der Trainingsinhalte hätte zur Folge, dass eine unterschiedlich ausgeprägte Handlungskompetenz der Studierenden entstehen würde, die nicht kompensiert werden kann. Im Rahmen der Qualitätssicherung wurde häufig bemängelt, dass insbesondere die unterschiedliche Vermittlung der Lehrinhalte die Lernzielerreichung ad absurdum gemacht hat. Es verbietet sich sowohl aus rechtlichen als auch aus einsatztaktischen Gründen, Handlungsfertigkeit (z. B. Fesselung und andere Einsatzmittel) in realen Einsatzlagen zu trainieren. Hier sollte der Bürger zu Recht eine ausgeprägte Handlungskompetenz erwarten können und nicht als Übungsobjekt missbraucht werden. Die Reduzierung von Fortbildungsmaßnahmen im LAFP zugunsten der Ausbildung führt dazu, dass notwendige Fortbildungsmaßnahmen, beispielsweise im Bereich ET 24 oder kriminalfachlichen Fortbildung nur eingeschränkt durchgeführt werden können. Dadurch wird das Konzept eines polizeilichen Grundlagenstudiums mit anschließender aufbauender Fortbildung ad absurdum geführt.

Akkreditierung und Reakkreditierung des Bachelorstudienganges durch ACQUIN

Die Verlagerung von Trainingsinhalten in die Praxis gefährdet auch die Reakkreditierung des Studienganges. Der B. A. Studiengang „Polizeivollzugsdienst“ der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung (FHÖV) in NRW versteht sich als ein „dualer Bachelorstudiengang“. Dieser soll auf die berufliche Tätigkeit des gehobenen Polizeivollzugsdiensts vorbereiten. Diese Praxisfähigkeit erfordert die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden. Der Studienverlauf verbindet daher in einem beständigen Wechselprozess die Belange von Theorie, Training und Praxis. Insbesondere die Modulstruktur soll gewährleisten, eine fächer-, theorie- und praxisübergreifende Verknüpfung herzustellen. Schon damals stellte die Gutachtergruppe von ACQUIN die Frage, ob die Qualität der Lehre und damit auch die Ziele des Studienganges durch die vorhandenen knappen Ressourcen überhaupt aufrechterhalten werden können².

Der Akkreditierer hinterfragte auch kritisch die Verzahnung der drei Ausbildungsträger, so dass hier hinsichtlich der Verzahnung nachgearbeitet werden musste. Im Rahmen der Qualitätssicherung der Fachmodule des Jahrganges 2008 wurde bei den Befragungen der Lehrenden, Studierenden und Tutoren immer wieder bemängelt, dass die Studierenden teilweise ungenügend trainierte Fertigkeiten hatten, die zu Problemen in der Praxis führten (z.B. Anhalten

² Gutachterbericht und Akkreditierungsvorschlag von ACQUIN Akkreditierungs-,Certifizierungs-und Qualitätssicherungsinstitut aus 2008 für den Studiengang PVB

von Fahrzeugen, Fesselung usw.) Im Rahmen der Reakkreditierung wird ACQUIN³ insbesondere auf folgende Aspekte achten:

- Wurde der Studiengang entsprechend der aktuellen (fachlichen) Entwicklungen weiterentwickelt?
- Wurden die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen beachtet?
- Wurden Evaluationen durchgeführt und auf Grundlage der Ergebnisse entsprechende Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Studiengangs eingeleitet?

Die grundsätzlich qualitätsrelevanten Elemente für den Bachelorstudiengang müssen auch weiterhin vorliegen:

- Der Studiengang verfügt über klar definierte und valide Ziele.
- Das Konzept des Studiengangs ermöglicht die (geplante) Realisierung der Ziele.
- Die notwendigen organisatorischen und ressourcenmäßigen Voraussetzungen sind gegeben.
- Das vorgelegte Konzept wird entsprechend umgesetzt.
- Die Hochschule überprüft periodisch, unter Anwendung anerkannter Bewertungsmethoden, ob die Ziele des Studiengangs zuverlässig erreicht werden und ob der Studiengang verändert werden muss und nimmt gegebenenfalls Verbesserungen vor.
- Umsetzung der Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden.
- Wie tragen die einzelnen Module zur Gesamtkompetenz des Absolventen bei, beispielsweise die Vermittlung einer integrativen Sicht der Einzeldisziplinen und Entwicklung von transferierbaren Erkenntnissen und Kompetenzen?
- Vermittlung von Schlüsselqualifikationen:

Ein wesentlicher Prüfpunkt wird die Frage sein, ob die personellen Ressourcen für die Durchführung des Studiengangs überhaupt ausreichend sind. Neben den Stellen an der Fachhochschule für hauptamtlich Lehrende und Lehrbeauftragte muss auch die Stellensituation bei den anderen Bildungsträgern für die Zielerreichung ausreichend sein. Dies gilt auch für administratives, technisches und weiteres Personal. Auch die Sachmittel/Haushaltsmittel müssen ausreichend und für die Studiengangziele angemessen sein. Es stellt sich auch die Frage, welche didaktischen Mittel eingesetzt werden um die Studierenden mit berufsadäquaten Handlungskompetenzen auszustatten und inwieweit diese angemessen sind.

ACQUIN überprüft auch die Weiterentwicklung des Studienprogramms sowie die Änderungen, die seit der Erstakkreditierung vorgenommen wurden. Dabei wird ein besonderer Fokus auf die Qualitätssicherung gelegt, d. h. es wird geprüft, ob und wie die zahlreichen Ergebnisse aus den Evaluationen in konkrete Maßnahmen umgewandelt wurden.

Fazit

Die Behörden als Abnehmer der Studierenden haben die Erwartungshaltung, dass entsprechend der Philosophie der nordrhein-westfälischen Polizeiausbildung keine Ausbildung nach der Ausbildung stattfindet, sondern nur noch eine aufbauende Fortbildung. Eine qualitativ abgesenkte Vermittlung der beruflichen Kompetenzen wäre kontraproduktiv und würde den

³ Leitfaden für Verfahren der Programmakkreditierung Acquin

Bachelorabschluss als solches in Frage stellen. Ungenügend ausgebildete Polizeivollzugsbeamte genügen nicht dem Anspruch eines professionell einschreitenden Beamten/in und sind nicht mit einer bürgerorientierten Polizeiarbeit zu vereinbaren. Darüber hinaus ist ein qualitativ hochwertiges Training im LAFP angesichts der zunehmenden Gewaltbereitschaft gegen PVB auch ein Beitrag zur Eigensicherung der Beamten/innen im anschließenden Praktikum.

Die Ausbildung ist eine gemeinsame Aufgabe aller Ausbildungsträger, wobei die Gesamtverantwortung für den Studiengang der Fachhochschule obliegt. Trotzdem ist die Schlüssigkeit des Studienkonzeptes und die Studierbarkeit des Bachelorstudienganges von allen drei Ausbildungsträgern sicherzustellen. Hierzu gehört eine geeignete Studienplangestaltung sowie die qualitative und quantitative personelle, sächliche und räumliche Ausstattung⁴. Mit der Entscheidung zur Einrichtung eines Studienganges übernimmt das Land NRW die Verantwortung für die Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen.

Höhere Einstellungszahlen bedingen logischerweise auch höhere personelle und sächliche Aufwendungen, um die Qualität der Ausbildung zu erhalten. Das LAFP selbst hat einen Vorschlag unterbreitet, die Lehrendenstellen in drei Jahresraten jeweils um 24 Stellen zu erhöhen. Die GdP fordert eine angemessene Erhöhung der Personalausstattung des LAFP, wobei das vorgelegte Konzept des LAFP einen sachgerechten Anhaltspunkt liefert.

⁴ Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009/1 geändert am 10.12.2010 und am 07.12.2011